

# RS Lvwg 2018/12/18 LVwG-AV-1326/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.2018

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

18.12.2018

## Norm

BauO NÖ 2014 §35 Abs2

BauO NÖ 1976 §100 Abs1

ABGB §435

## Rechtssatz

Ein Superädifikat liegt vor, wenn dem Erbauer erkennbar die Belassungsabsicht fehlt, welche im Allgemeinen durch das äußere Erscheinungsbild des Bauwerkes hervortritt, aber auch aus anderen Umständen erschlossen werden kann. Die Errichtung eines Bauwerkes aufgrund eines zeitlich beschränkten Grundbenutzungsrechtes legt den begrenzten Zweck (nur) nahe (VwGH 2010/17/0127).

## Schlagworte

Baurecht; baupolizeilicher Auftrag; Abbruchauftrag; Miteigentum; Wohnungseigentum;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNl:2018:LVwG.AV.1326.001.2017

## Zuletzt aktualisiert am

26.02.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)